

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag des
Landkreises Hildesheim

bearbeitende Dienststelle

208 - Umweltamt

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in Raum

Herr Bälkner 412

Kontakt

Telefon: 0 51 21 309-4121

Fax: 0 51 21 309-4119

ge-

rald.baelkner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

12.09.2022

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(208)

Datum

04.11.2022

Anfrage Nr. 81/XIX gem. § 56 NKomVG vom 02.08.2022;

Betr. Bewertung der Grundwassersituation im Umfeld des K+S Werkstandortes „Siegfried Giesen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 12.09.2022 haben Sie die nachfolgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Welche konkreten Leistungen sind aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 07.06.2021 wann, in welcher Form und mit welchen Ergebnissen ausgeschrieben bzw. abgefragt worden? Wer hat dem Büro Altenbockum & Partner, Geologen welchen konkreten Auftrag (im Wortlaut) mit welcher Auftragssumme erteilt? Wer hat über die Erteilung des konkreten Auftrages abschließend entschieden?

Über welche und wann erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Nutzung des Grundwassers können Kali+ Salz und welchen anderen Stellen bzw. Personen im Bereich Sarstedt und Giesen derzeit verfügen? Welche Behörde ist für den Widerruf dieser Erlaubnisse oder Bewilligungen nach welcher Vorschrift zuständig? Welche nachträglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen kommen für die o. a. Erlaubnisse oder Bewilligungen in Betracht? Welche konkreten Gründe stehen einem völligen oder teilweisen Widerruf welcher Erlaubnisse oder Bewilligungen entgegen?

Wie viel Grundwasser hat Kali + Salz aus welchen Brunnen und nach welchen Erlaubnissen/Bewilligungen in den vergangenen Jahren für welche Zwecke genutzt? Welche Bewilligung hat Kali

+ Salz drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich (bitte Mengen angeben) unterschritten? Für welche Bewilligung hat Kali+ Salz den Zweck der Benutzung so geändert, dass er mit dem Plan (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt? Wie und wo hat sich der Grundwasserspiegel in den Bereichen Sarstedt und Giesen in den vergangenen 10 Jahren qualitativ und quantitativ verändert?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Wann und wie ist der Beschluss des Kreisausschusses vom 07.06.2021 zur Beteiligung der Gemeinden, der Landwirtschaft und der Bürgerinitiativen umgesetzt worden?

Wann ist die vom LBEG für das 2. Halbjahr 2021 angekündigte abschließende Gefahrenbeurteilung (siehe Vorlage der Verwaltung 1147/XVII) a) überhaupt und b) beim Landkreis vorgelegt worden?

Begründung:

1. Nach den Beschlüssen des Kreisausschusses vom 01.03. und 07.06.2021

(siehe Anlagen 1 und 2) war für den Bereich zwischen Giesen und Sarstedt „bei Kali und Salz zu prüfen, ob die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse noch sachgerecht seien“ (siehe Umweltausschuss vom 22.02.2021). **Dies hat nichts zu tun** mit dem Planfeststellungsverfahren für die Wiederaufnahme des Betriebs „Siegfried Giesen“ oder der von Kali + Salz am 25.02.2015 beantragten wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung mineralisierten Wasser in die Innerste.

Kali + Salz verfügt nach unseren Informationen zumindest über ein Wasserrecht aus dem Jahre 1930 für Entnahme von 900 m³ Grundwasser/Tag mit dem Betriebszweck E30 Betriebswasserversorgung, Kühlung (Wasserbuchblatt 3/1038 des LK Hildesheim). Dazu äußerte das LBEG mit Schreiben vom 25.11.2016: „Bei der in Rede stehenden GW-Entnahme handelt es sich um ein altes Recht (wasserrechtliche Sicherstellung vom 18.12.1930). Entsprechend ist dieses (bereits vorhandene) Wasserrecht nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Auswirkungen dieser bestehenden Grundwasserentnahme **werden** als Vorbelastung im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens und der Umweltverträglichkeitsprüfung **untersucht**.“ Die wasserrechtliche Erlaubnis für Kali + Salz für die Althalde vom 26.06.1995, die bis 31.12.2023 gilt, regelt nur die Einleitung von Abwässern in die Innerste: nicht in das Grundwasser.

In den Ausschussberatungen ist wiederholt auf die Auswirkungen der sinkenden Grundwasserpegel auch für die Landwirtschaft hingewiesen worden.

Gefordert waren also Aussagen darüber, wie und **von wem** (Landwirte, Kali+ Salz, die Gemeinden, Privatpersonen) das Grundwasser zwischen Sarstedt und Giesen genutzt wird und wie es sich in den einzelnen Jahren seit 2010 qualitativ und quantitativ verändert hat sowie bei verschiedenen Szenarien entwickeln wird.

Dazu liefert die „Bewertung geologischhydrogeologischer, hydrologischer und geochemischer Daten“ des Büros Altenbockum & Partner, Geologen vom 29.08.2022 keine ausreichenden Angaben.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte ist nicht beauftragt worden, eine „abschließende Gefährdungsabschätzung“ für die Wiederaufnahme des Betriebs „Siegfried Giesen“ in Auftrag zu geben (siehe Nr. 1. der o. a. Bewertung). Dafür standen und stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Es war und ist auch in keiner Weise erforderlich zu prüfen, **ob** „zur Unterbindung eines weiteren Austrags aus der Althalde über das Niederschlagswasser in das Grundwasser eine Abdeckung der Althalde **notwendig** ist“. Dazu hat sich der Landkreis positioniert und geäußert, dass das für diese wasserrechtliche Entscheidung (durch Erklärung des Einvernehmens) erforderliche Ermessen aufgrund mangelhafter Antragsunterlagen nicht ausgeübt werden kann. Eine solche Ermessensausübung wird in der o. a. Bewertung auch nicht vorgenommen.

Es bedurfte auch keiner **Bestätigung der Tatsachen**, dass die nachteiligen Auswirkungen der vorhandenen Althalde auf das Grundwasser **nachgewiesen sind** und aufgrund des Aufbaus der geplanten Rückstandshalde keine **vergleichbaren Auswirkungen** auf das Grundwasser wie durch die Althalde zu besorgen sind (siehe Nr. 10. der o.a. Bewertung).

3. Die o. a. Bewertung vom 29.09.2022 enthält u. a. folgende Aussagen:

„Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen hat sich K+S verpflichtet, die **Althalde bis spätestens zum Ende der geplanten Betriebszeit des Werkes (40 Jahre)** abzudecken. Langfristig wird mit einer Abdeckung eine weitere Auswaschung von Schadstoffen unterbunden... Zur Unterbindung eines weiteren Austrags aus der Althalde über das Niederschlagswasser in das Grundwasser ist eine Abdeckung der Althalde **notwendig**. Zu dieser Abdeckung hat sich der Betreiber bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verpflichtet.“

Auch darauf bezieht sich die Aussage des Hauptverwaltungsbeamten in der Vorlage 269/XIX vom 5.9.2022: „Aus Sicht der Verwaltung sind die vom Gutachter vorgenommenen Bewertungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen plausibel und nachvollziehbar... Die Verwaltung wird dieses Gutachten und die damit ausgesprochenen Empfehlungen daher an das LBEG zur weiteren Verwendung übersenden.“

Diese Auffassung und angekündigte Verfahrensweise widerspricht der vom Landrat und Kreistag vertretenen Auffassung und der Beschlusslage.

Am 30. März 2017 hat der Kreistag beschlossen, sich

„ ... die Entscheidung über das Einvernehmen nach § 19 WHG für die Erlaubnis zur Abwassereinleitung in die Innerste und zu anderen wasserrechtlichen Erlaubnissen ... „ vorzubehalten.

Gem. diesem Beschluss hat der Hauptverwaltungsbeamte die vom Kreistag beschlossene Positionen zu vertreten: keine anderen.

Herr Umweltminister Lies hat den Landrat entgegen § 170 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mit seiner Weisung vom 05.11.2018 gezwungen, gegenüber dem Bergamt das Einvernehmen für die Wiederinbetriebnahme des Werkes „Siegfried Giesen“ bis zum 20.11.2018 auszusprechen. Der Landrat ist der Weisung am 19.11.2018 gefolgt, hat aber dem Herrn Umweltminister noch am 19.11.2018 berichtet: „... bleibt mir zum Schluss nur noch einmal Ihnen mitzuteilen, dass aus unserer Sicht aufgrund unzureichender Antragsunterlagen eben noch keine abschließende Ermessensausübung nach dem Wasserrecht erfolgen kann. Hierzu verweise ich auf die in dieser Sache an Sie gerichteten Schreiben, E-Mails und sonstigen Mitteilungen sowie die Beschlüsse der Kreisgremien.“ Diese Position des Landrates wird bekräftigt durch den Kreistagsbeschluss vom 06.12.2018. Dies betraf auch die Frage, ob die Althalde zu beseitigen oder bis zum Ende der geplanten Betriebszeit des Werkes (40 Jahre) abzudecken sei.

Die Fragen werden seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Welche konkreten Leistungen sind aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 07.06.2021 wann, in welcher Form und mit welchen Ergebnissen ausgeschrieben bzw. abgefragt worden?

Hierzu wird auf die Vorlage 1209/XVIII nebst Anlagen verwiesen. Die Vorlage ist vom Kreisausschuss in der Sitzung am 31.08.2022 einstimmig beschlossen worden.

Wer hat dem Büro Altenbockum & Partner, Geologen welchen konkreten Auftrag (im Wortlaut) mit welcher Auftragssumme erteilt?

Hierzu wird auf das als Anlage beigefügte Auftragsschreiben vom 12.11.2021 verwiesen.

Wer hat über die Erteilung des konkreten Auftrages abschließend entschieden?

Siehe oben

Über welche und wann erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Nutzung des Grundwassers können Kali+ Salz und welchen anderen Stellen bzw. Personen im Bereich Sarstedt und Giesen derzeit verfügen?

Hierzu wird auf die Antwort vom 16.09.2021 zu der Anfrage von Herrn KTA Prior vom 28.07.2021 verwiesen (siehe Anlage), wobei ergänzend der Hinweis zu geben ist, dass neben den genannten als Bewilligung einzustufenden „alten Rechten“ auch noch eine unbefristete Erlaubnis zugunsten K+S aus dem Jahr 1966 existiert. Diese Erlaubnis ist seinerzeit bei der Beantwortung der Anfrage versehentlich nicht mit aufgeführt worden.

Im Gebiet der Gemeinde Giesen gibt es außerdem eine unbefristete Erlaubnis für eine Bohrung zum Test von geophysikalischen Bohrlochsonden und eine unbefristete Erlaubnis für 20 Bohrungen für eine Erdwärmesondenanlage.

Im Gebiet der Stadt Sarstedt gibt es eine befristete und eine unbefristete Erlaubnis für eine Wärmepumpe, eine befristete Erlaubnis zur Bewässerung von zwei Fußballplätzen und eine unbefristete Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zur Beregnung von Forschungsvorhaben sowie zu Feuerlöschzwecken.

Welche Behörde ist für den Widerruf dieser Erlaubnisse oder Bewilligungen nach welcher Vorschrift zuständig?

Zuständig ist der Landkreis Hildesheim als Untere Wasserbehörde (UWB). Der Widerruf von Erlaubnissen und Bewilligungen richtet sich nach den Vorschriften des § 18 WHG.

Welche nachträglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen kommen für die o. a. Erlaubnisse oder Bewilligungen in Betracht?

Die nachträgliche Anordnung von Inhalts- oder Nebenbestimmungen kann nur nach den Vorgaben des § 13 WHG erfolgen.

Im Falle der in Rede stehenden Bewilligungen beschränkt sich die Anordnung auf Maßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG, wobei im Hinblick auf die in Rede stehenden Grundwassernutzungen durch K+S wohl überhaupt nur die Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 a- c in Betracht kommen.

Für schlichte Erlaubnisse können nachträgliche Regelungen inhaltlich weiter gefasst werden.

In beiden Fällen gilt jedoch die Maßgabe, dass jede Inhalts- und Nebenbestimmung, also auch nachträgliche, in einem kausalen Zusammenhang mit der konkreten Gewässerbenutzung stehen muss. Daher müsste zunächst festgestellt werden, ob die konkreten Grundwasserentnahmen durch K+S oder andere überhaupt kausal schädliche Gewässerveränderungen, nachteilige Wirkungen für andere oder eine Beeinträchtigung sonstiger Belange verursachen. Würde dabei z.B. festgestellt, dass die Grundwasserstände in Folge der Nutzung keiner nennenswerten Veränderung unterliegen, sind schädliche Gewässerveränderungen, nachteilige Wirkungen für andere und Beeinträchtigungen sonstiger Belange ausgeschlossen mit der Folge, dass alle in diesem Zusammenhang stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen mangels einer ausreichenden Kausalität als unzulässig einzustufen wären. Angesichts der derzeit vergleichsweise geringen jährlichen Grundwasserentnahmemengen durch K+S (siehe unten) im Raum Giesen - Sarstedt wird seitens der Verwaltung derzeit kein diesbezüglicher Kausalzusammenhang und damit keine Grundlage für nachträgliche Anordnungen gesehen.

Welche konkreten Gründe stehen einem völligen oder teilweisen Widerruf welcher Erlaubnisse oder Bewilligungen entgegen?

Als rechtlich tragfähige Gründe für den Widerruf der alten Rechte kommen nur die Regelungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 WHG in Betracht, da die Widerrufsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 5 VwVfG nach Auffassung der Verwaltung hier nicht vorliegen. Ob die zweifelsohne erfolgte deutliche Unterschreitung der maximal zulässigen Entnahmemengen (siehe unten) hier einen entschädigungslosen Widerruf rechtfertigen würden, ist von der Verwaltung bis dato nicht abschließend geprüft worden.

Für einen Widerruf der aus dem Jahr 1966 stammenden wasserrechtlichen Erlaubnis gelten dem Grunde nach nicht so hohe Anforderungen wie für den Widerruf der alten Rechte. Wenn eine wasserrechtliche Bewilligung aber nach § 18 Abs. 2 WHG widerrufen werden kann, muss dies insofern erst recht für die wasserrechtliche Erlaubnis gelten. Da die Erlaubnis nach Aktenlage (siehe unten) augenscheinlich nicht ausge-

übt wurde spricht einiges dafür, dass ein Widerruf hier rechtlich durchaus tragfähig begründet werden kann. Eine diesbezügliche abschließende rechtliche Prüfung ist durch die Verwaltung bis dato aber nicht vorgenommen worden.

Wie viel Grundwasser hat Kali + Salz aus welchen Brunnen und nach welchen Erlaubnissen/Bewilligungen in den vergangenen Jahren für welche Zwecke genutzt?

Es wird auf die o.g. Antwort vom 16.09.2021 verwiesen. Ergänzend dazu wurden im Jahr 2021 203 m³ Grundwasser entnommen. Die entnommenen Mengen wurden zum Spülen der Haldenentwässerungseinrichtungen genutzt.

Welche Bewilligung hat Kali + Salz drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich (bitte Mengen angeben) unterschritten?

Nach Aktenlage hat K+S das aus dem Jahr 1930 stammende Altrecht „ausgeübt“. Die aus dem Jahr 1966 stammende Erlaubnis wurde nach Aktenlage nicht in Anspruch genommen. Die entnommenen Mengen (siehe oben) lagen dabei durchgehend weit unter den maximal zulässigen Jahresentnahmemengen.

Für welche Bewilligung hat Kali+ Salz den Zweck der Benutzung so geändert, dass er mit dem Plan (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt?

Im Wasserbuch ist für die alten Rechte der Zweck „E30 Betriebswasserversorgung“ respektive „Kühlung“ genannt. Allerdings existieren für diese alten Rechte über die Eintragung im Wasserbuch hinaus bei der UWB keine weiteren Unterlagen. Insofern kann nicht sicher gesagt werden, ob die Nutzung zur Spülung der Haldenentwässerungseinrichtungen von den alten Rechten abgedeckt ist oder nicht. Zumindest würde aber die aus dem Jahr 1966 stammende Erlaubnis diesen Zweck abdecken.

Wie und wo hat sich der Grundwasserspiegel in den Bereichen Sarstedt und Giesen in den vergangenen 10 Jahren qualitativ und quantitativ verändert?

Bezüglich der Entwicklung der Grundwasserspiegellagen wird auf die im Auftrag vom K+S erstellten jährlichen Monitoring-Berichte verwiesen (siehe auch Anlagen zur Vorlage 1147/XVIII). Danach kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Grundwasserspiegellagen bis zum Jahr 2017 keinen generellen Trend bezüglich Zu- oder Abnahme erkennen ließen. Dabei ist natürlich immer zu berücksichtigen, dass der Verlauf der Grundwasserspiegellagen üblichen jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen ist. In den Jahren 2017 und 2018 ist dann aufgrund der Niederschlagsereignisse, die auch zum großen Sommerhochwasser 2017 geführt haben, ein vorübergehender deutlicher Anstieg der Grundwasserspiegellagen zu verzeichnen. Seitdem sind die Grundwasserspiegel wieder kontinuierlich abgesunken, tendenziell auch unter die vor 2017 festgestellten Wasserspiegellagen. Diese letztere Tendenz kann durchaus auf die zuletzt eher „trockeneren“ Jahre zurückgeführt werden. Die im März 2022 von Altenbockum & Partner durchgeführten Stichtagsmessungen (siehe Anlage 9 des Gutachtens vom 29.08.2022) haben diesen Trend ebenfalls dem Grunde nach bestätigt.

Wann und wie ist der Beschluss des Kreisausschusses vom 07.06.2021 zur Beteiligung der Gemeinden, der Landwirtschaft und der Bürgerinitiativen umgesetzt worden?


Im Zuge der Gutachtenbearbeitung sind keine weiteren Informationen zur Grundwassersituation von der Gemeinde Giesen, der Stadt Sarstedt, im Untersuchungsraum wirtschaftenden Landwirten oder aber der Bürgerinitiative Giesen Schacht angefordert worden. Die Verwaltung ist dabei davon ausgegangen, dass bei den genannten Stellen nicht andere oder plausiblere Grundwasserdaten vorliegen, als die, die im Zuge des langjährigen Grundwassermonitorings durch K+S gesammelt worden sind.

Wann ist die vom LBEG für das 2. Halbjahr 2021 angekündigte abschließende Gefahrenbeurteilung (siehe Vorlage der Verwaltung 1147/XVII) a) überhaupt und b) beim Landkreis vorgelegt worden?

Die angekündigte abschließende Gefahrenbeurteilung wurde bis dato noch nicht beim Landkreis Hildesheim vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wißmann

Anlagen

Auftragsschreiben vom 12.11.2021

Antwort vom 16.09.2021 zu der Anfrage von Herrn KTA Prior vom 28.07.2021